

ONLINE-UNTERRICHT IN DER KRISE – IST WIRKLICH DER DATENSCHUTZ DAS PROBLEM?

Online-Webinar, 15.04.2021

Referentinnen und Referenten:

Dr. Brigitta Varadinek
Jan Schmidt-Seidl
Dr. Moritz Indenhuck
Jan Wettlaufer

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

 8	<input type="checkbox"/>	Skype (ohne Anwendbarkeit der Online Service Terms)	https://www.skype.com/de/	Microsoft-Servicevertrag gültig ab 1. Oktober 2020, Datenschutzerklärung von Microsoft November 2020 [Deutsch]
 9	<input type="checkbox"/>	Skype for Business Online (auslaufend, unter Gültigkeit der Online Service Terms)		Anhang zu den Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Onlinedienste Januar 2020 [Deutsch] – Dateiversionen (laut Metadaten) vom 3.1.2020 und 9.6.2020 (Version ist im Dokument selbst nicht ersichtlich); Microsoft-Onlinedienste Nachtrag zum Datenschutz, Letzte Aktualisierung: 21. Juli 2020 [Deutsch]; Additional Safeguards Addendum to Standard Contractual Clauses (Reference Copy gemäß Ankündigung November 2020) [Englisch]; Microsoft Online Services Data Protection Addendum, Last updated December 9, 2020 [Englisch]
 (v)	<input type="checkbox"/>	TeamViewer Meeting (ehemals Blizz)	https://www.teamviewer.com/de/meeting/	TeamViewer Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), Versionsstand: 1. Januar 2021; TeamViewer Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA), Versionsstand: 1. Januar 2021; TeamViewer Produkt-Datenschutzrichtlinie“ (ohne Versionsnummer, Abruf 4. Februar 2021) [Deutsch]

	<input checked="" type="checkbox"/>	mailbox.org	https://mailbox.org/video	AV-Vertrag für Kunden von mailbox.org nach Artikel 28 Abs. 3 DS-GVO, Version V.39 vom 15.12.2020 [Deutsch]
	<input type="checkbox"/> 6	meetzi	https://meetzi.de	meetzi – Auftragsverarbeitings (AV)-Vertrag nach Art. 28 DS-GVO, Version 3 (14.12.2020) [Deutsch]
 (v)	<input type="checkbox"/>	Microsoft Teams (unter Geltung der Online Service Terms, etwa als Teil von Microsoft 365 oder in der kostenfreien Version bei Anmeldung in einer Arbeits- oder Organisationsumgebung)	https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365/microsoft-teams/group-chat-software	Anhang zu den Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Onlinedienste Januar 2020 [Deutsch] – Dateiversionen (laut Metadaten) vom 3.1.2020 und 9.6.2020 (Version ist im Dokument selbst nicht ersichtlich); Microsoft-Onlinedienste Nachtrag zum Datenschutz, Letzte Aktualisierung: 21. Juli 2020 [Deutsch]; Additional Safeguards Addendum to Standard Contractual Clauses (Reference Copy gemäß Ankündigung November 2020) [Englisch]; Microsoft Online Services Data Protection Addendum, Last updated December 9, 2020 [Englisch]

 7	<input type="checkbox"/>	Microsoft Teams (kostenlose Version ohne Anwendbarkeit der Online Service Terms, also nicht bei Anmeldung in einer Arbeits- oder Organisationsumgebung)	https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365/microsoft-teams/group-chat-software	Microsoft-Servicevertrag gültig ab 1. Oktober 2020, Datenschutzerklärung von Microsoft Letzte Aktualisierung: Januar 2021 [Deutsch]
	<input checked="" type="checkbox"/>	NETWAYS Web Services Jitsi	https://nws.netways.de/de/apps/jitsi/	AVV v1.7 [Deutsch]
	<input checked="" type="checkbox"/>	OSC BigBlueButton	https://www.open-source-company.de/bigbluebutton-hosting/	Vertrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag, Version 1.6 (Stand 16.12.2020) [Deutsch]
	<input checked="" type="checkbox"/>	sichere-videokonferenzen.de	https://sichere-videokonferenz.de	Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung Stand 06/2020 [Deutsch]

	EU	Dienst	URL	Version der Dokumente
	<input checked="" type="checkbox"/>	A-Confi	https://alstermedia.de/videokonferenz	Anlage 1 AV / Version 14.12.2020 [Deutsch]
	<input checked="" type="checkbox"/>	alfaview	https://alfaview.com	Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO, Stand: Dezember 2020 [Deutsch]
(v)	<input type="checkbox"/>	Cisco Webex Meetings	https://www.webex.com/de	Cisco Master Data Protection Agreement, Version 1.0 – Germany, 1. Dezember 2020 [Englisch]; Digital River Ireland Ltd. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherinformationen Deutschland vom 24.7.2017 [Deutsch]
(d), (e)	<input type="checkbox"/> ²	Cisco Webex Meetings über Telekom	https://konferenzen.telekom.de/produkte-und-preise/telefon-und-web/cisco-webexr/	Anhang AVV zum Vertrag über Telekommunikationsleistungen mit den Annexen für Cisco Webex – Conferencing und Collaboration Konferenzlösungen, Version 3.0 vom 14.12.2020 [Deutsch]
	<input type="checkbox"/> ³	Cloud1X Meet	https://www.cloud1x.de/meet/	Vertrag zur Auftragsverarbeitung für „Cloud1X Meet powered by Jitsi“ – kurz „Cloud1X Meet“, Version 9 vom 15.12.2020 [Deutsch]
⁴		frei verfügbare Jitsi-Angebote		

 (v)	<input type="checkbox"/>	Google Meet (als Teil von Google Workspace unter Geltung des Google Workspace (Online) Agreement und des Data Processing Amendment to Google	https://apps.google.com/meet/	Google Workspace Terms of Service, Last modified: December 21, 2020; Data Processing Amendment to Google Workspace and/or Complimentary Product Agreement, Version 2.3 [Englisch]
		Workspace and/or Complementary Product Agreement)		
 5	<input type="checkbox"/>	Google Meet (kostenlos)	https://apps.google.com/meet/	Google-Nutzungsbedingungen, wirksam ab dem 31. März 2020, Google-Datenschutzerklärung, wirksam ab dem 4. Februar 2021 [Deutsch]
 (v)	<input type="checkbox"/>	GoToMeeting	https://www.gotomeeting.com/de-de	Data Processing Addendum, Revised: December 15, 2020 [Englisch]

	<input checked="" type="checkbox"/>	TixeoCloud	https://www.tixeo.com	Vertrag zur Auftragsverarbeitung Version 20200608 [Deutsch]
	<input checked="" type="checkbox"/>	Werk21 BigBlueButton	https://www.werk21.de/produkte/co_working/bigbluebutton/index.html	Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO, Version 1.2.1., 06/2020 [Deutsch]
	<input type="checkbox"/> ¹⁰	Wire Pro	https://wire.com/de/	Datenverarbeitungszusatz Juni 2020 [Deutsch]
 (v)	<input type="checkbox"/>	Zoom	https://zoom.us	Global Data Processing Addendum December 2020 [Englisch]; Zoom Privacy Statement (letzte Änderung August 2020) [Englisch]

AGENDA

- 01 Land, Schule oder Lehrer - Wer ist eigentlich „Verantwortlicher“?
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 02 Videotools - Eine datenschutzrechtliche Einordnung
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 03 Trutzburg Europa: Wenn der Anbieter ein Ausländer ist
(Jan Wettlaufer)
- 04 Die Einwilligung, eine Universallösung?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 05 Wenn es doch mal schief geht – Bußgelder.
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 06 Bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 07 Und was machen wir jetzt – Fazit
(Jan Schmidt-Seidl)

WER IST VERANTWORTLICHER?

Definition Art. 4 Nr. 7

die natürliche oder juristische Person oder Behörde, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet

handelnde Personen
Behördenleiter, Geschäftsführer
Schulleiter; aber auch
Mitarbeiter und Lehrer:innen

Zurechnung

Behörde, juristische Person,
auch teilrechtsfähige Personen
wie Schulen



Lehrer:innen und Schulleiter:innen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben handeln, sind keine Verantwortlichen im Sinne der DSGVO

WER ENTSCHEIDET ÜBER ZWECK UND MITTEL?

Grundsatz:

Fachaufsicht = Land Berlin

aber:

Übertragung der datenschutzrechtlichen Verantwortung auf die Schule durch Gesetz möglich

Art. 64 SchulG Berlin
Recht zur Datenverarbeitung, soweit zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben erforderlich

Ausnahme:

Mitarbeiterexzess

Verantwortlichkeit der handelnden Person, auch Lehrer:innen (str.)

MITARBEITEREXZESS

Was ist das?



Datennutzung durch Mitarbeiter, die nicht zum Tätigkeitsbereich des Unternehmens gehört, also insb. die Nutzung beruflicher Daten zu privaten Zwecken

Folge



der Mitarbeiter, der die Daten nutzt, ist selbst datenschutzrechtlicher Verantwortlicher (Bußgeld!)

Und die Nutzung unzulässiger Videotools?



ist kein Mitarbeiterexzess, sondern Teil des dienstlichen Aufgabenbereichs der Lehrkräfte

Aber! andere Ansicht Datenschutzbehörde Thüringen

Folge

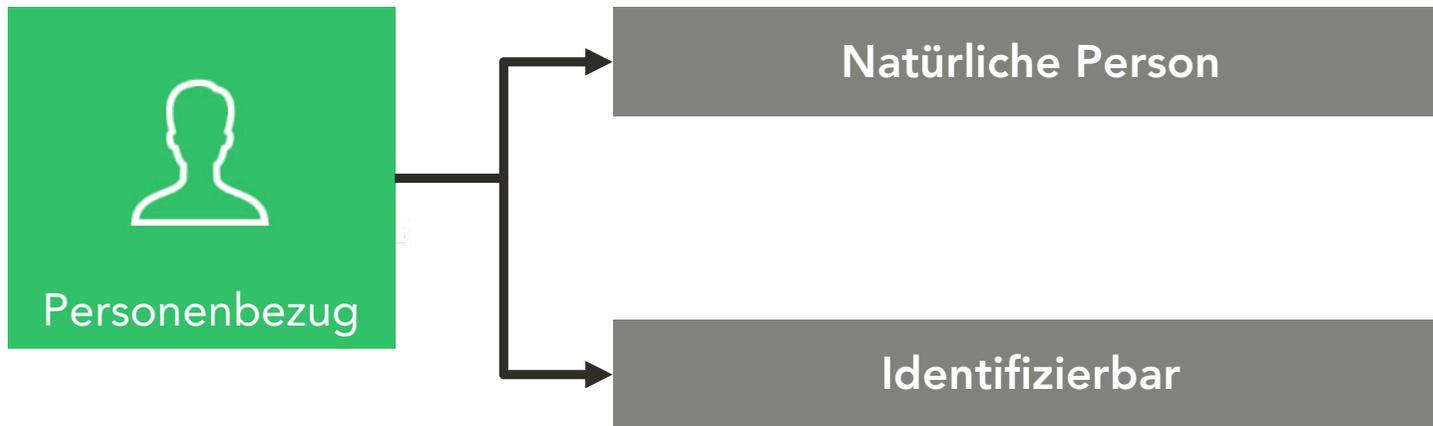


Keine datenschutzrechtliche Verantwortung der Lehrkräfte. Aber! Ggf. disziplinarrechtliche Folgen

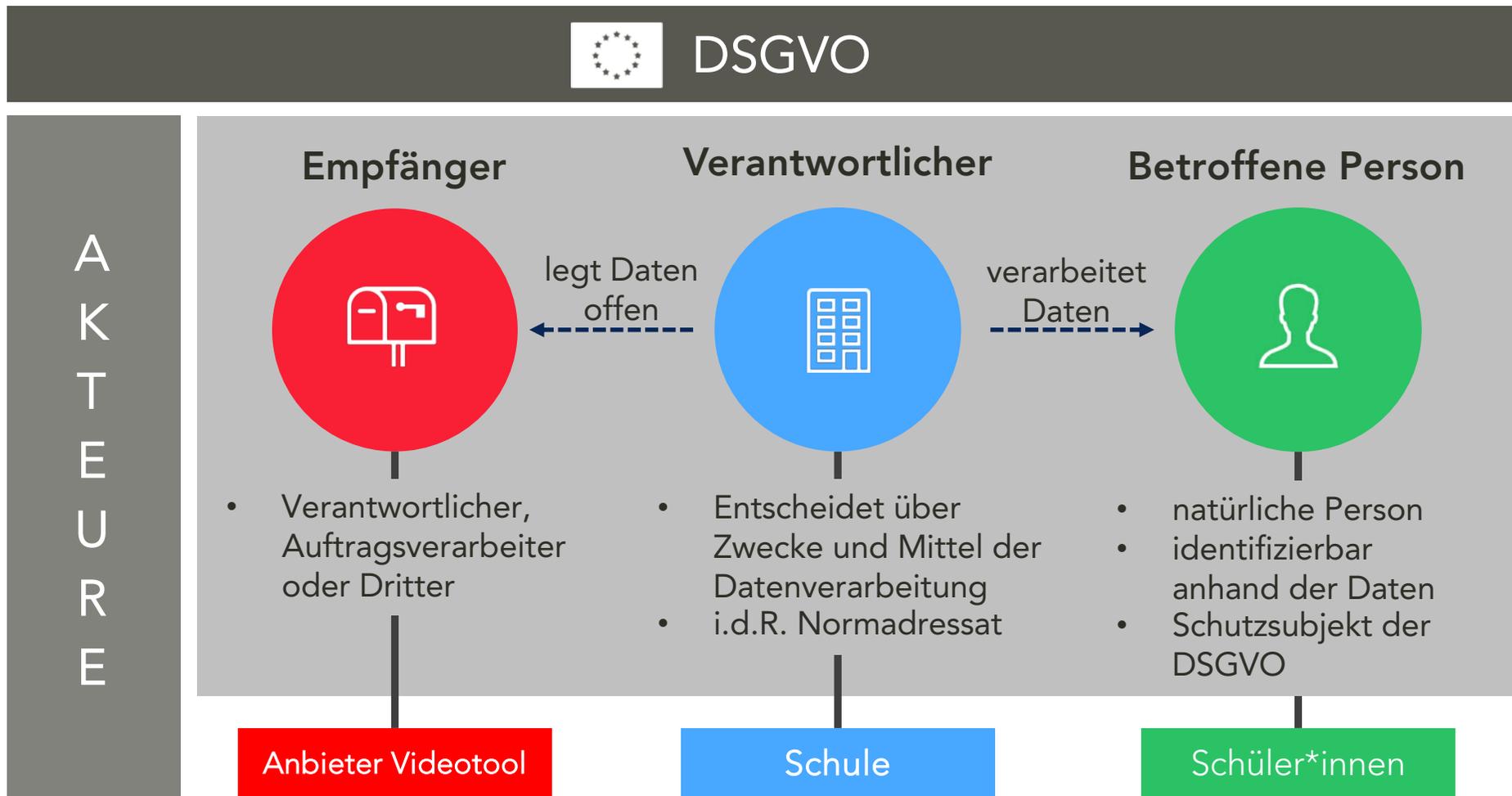
AGENDA

- 01 Land, Schule oder Lehrer - Wer ist eigentlich „Verantwortlicher“?
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 02 **Videotools - Eine datenschutzrechtliche Einordnung**
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 03 Trutzburg Europa: Wenn der Anbieter ein Ausländer ist
(Jan Wettlaufer)
- 04 Die Einwilligung, eine Universallösung?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 05 Wenn es doch mal schief geht – Bußgelder.
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 06 Bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 07 Und was machen wir jetzt – Fazit
(Jan Schmidt-Seidl)

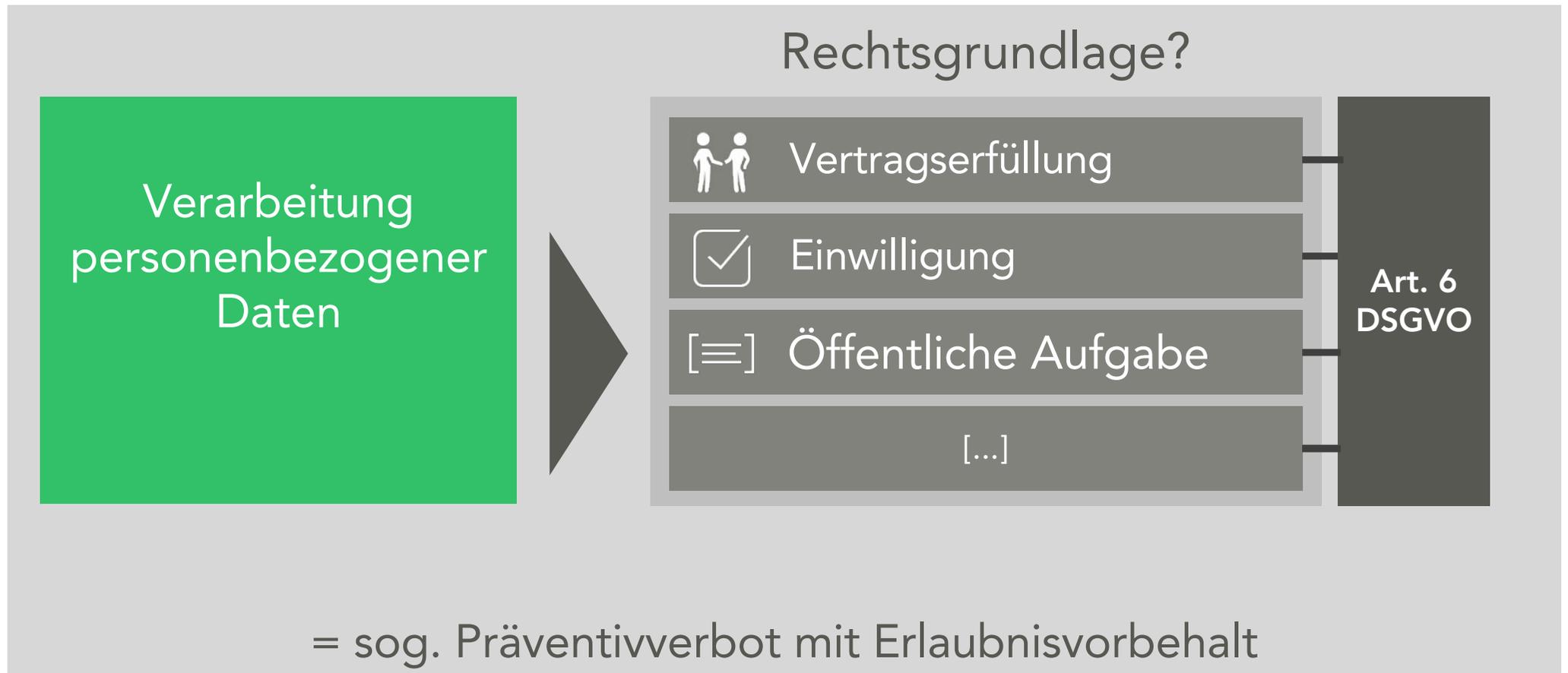
Sachliche Anwendbarkeit: DSGVO ist anwendbar bei Daten von identifizierbaren natürlichen Personen.



Die DSGVO unterscheidet verschiedene Akteure.

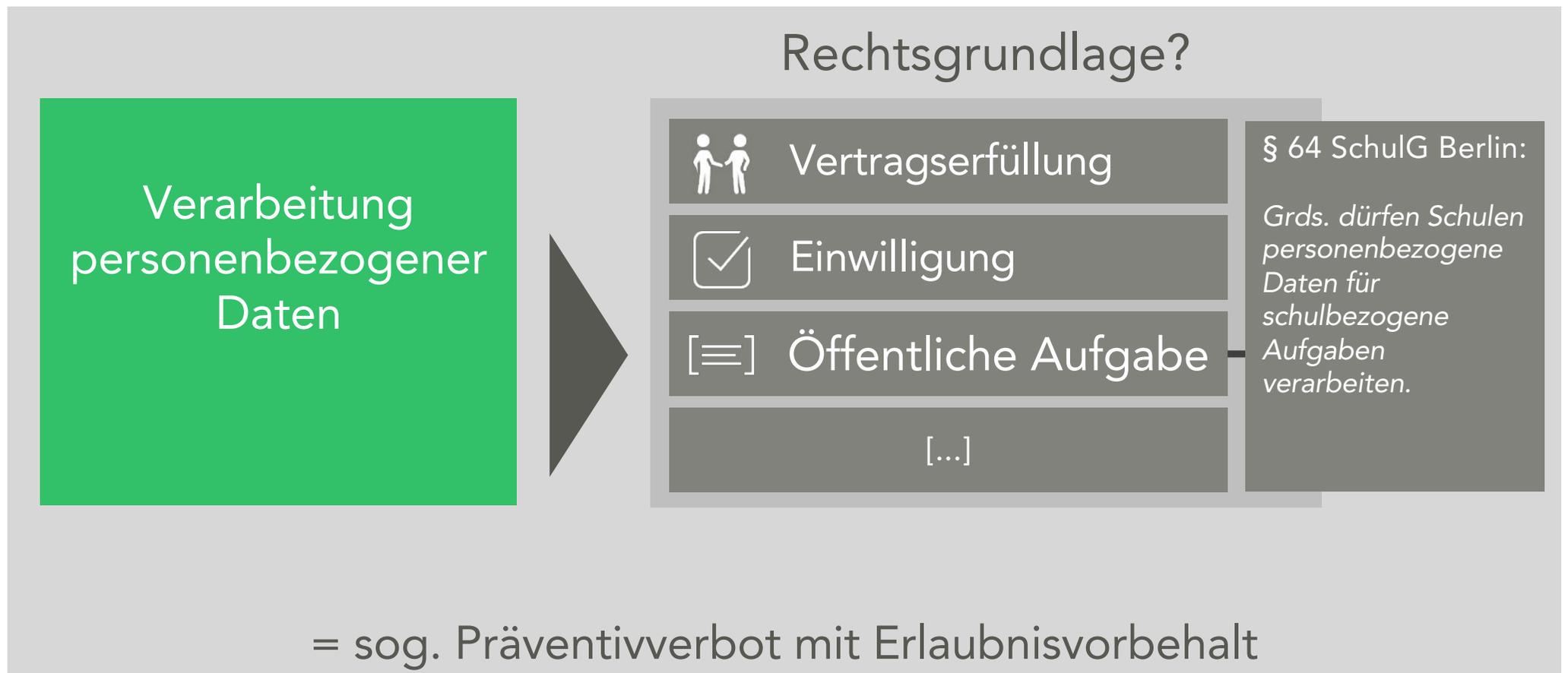


Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage.

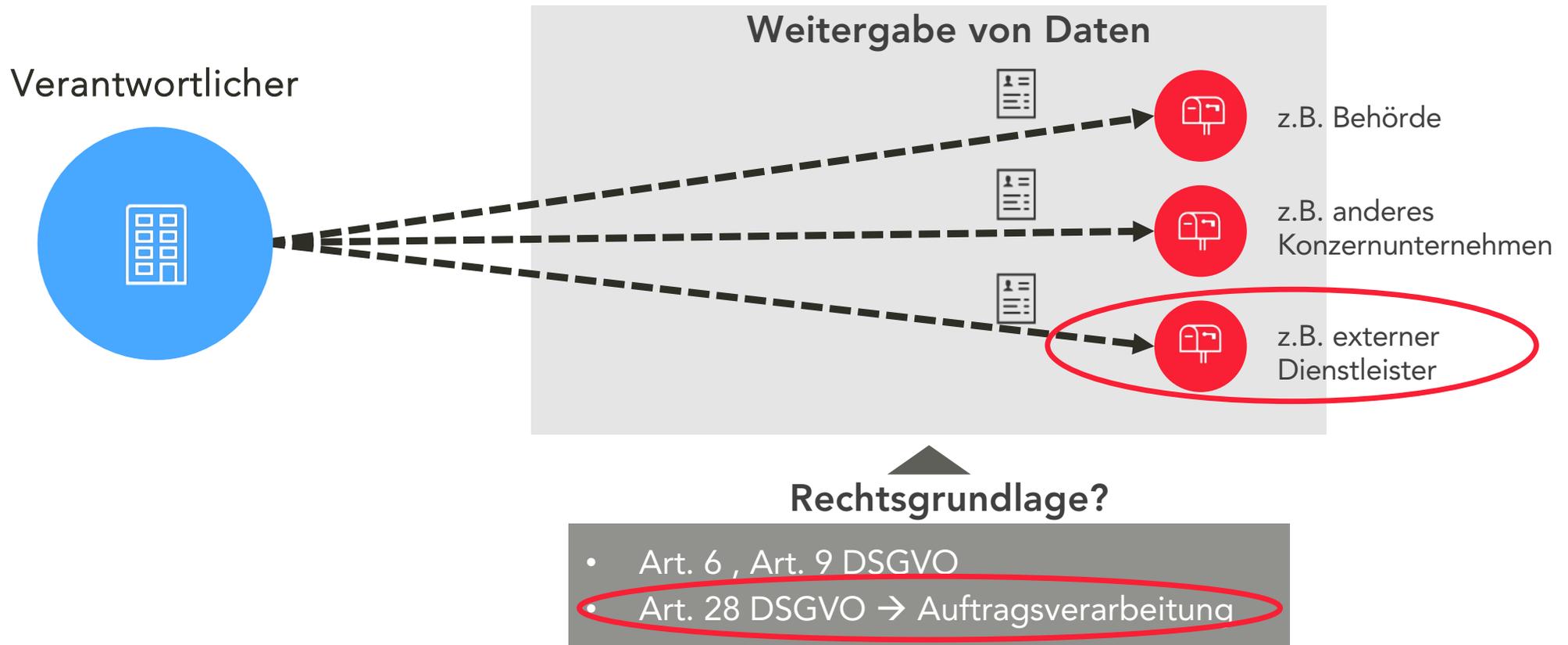


= sog. Präventivverbot mit Erlaubnisvorbehalt

Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage.



Verantwortlicher darf Daten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage weitergeben.



Übermittlung i.R.d. Auftragsverarbeitung ist nach der DSGVO privilegiert.

Auftragsverarbeitung

Privilegierung

Art. 28
DSGVO

Begriff: Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 8 DSGVO)

Sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters

Zwingend: Vertrag über die Auftragsverarbeitung

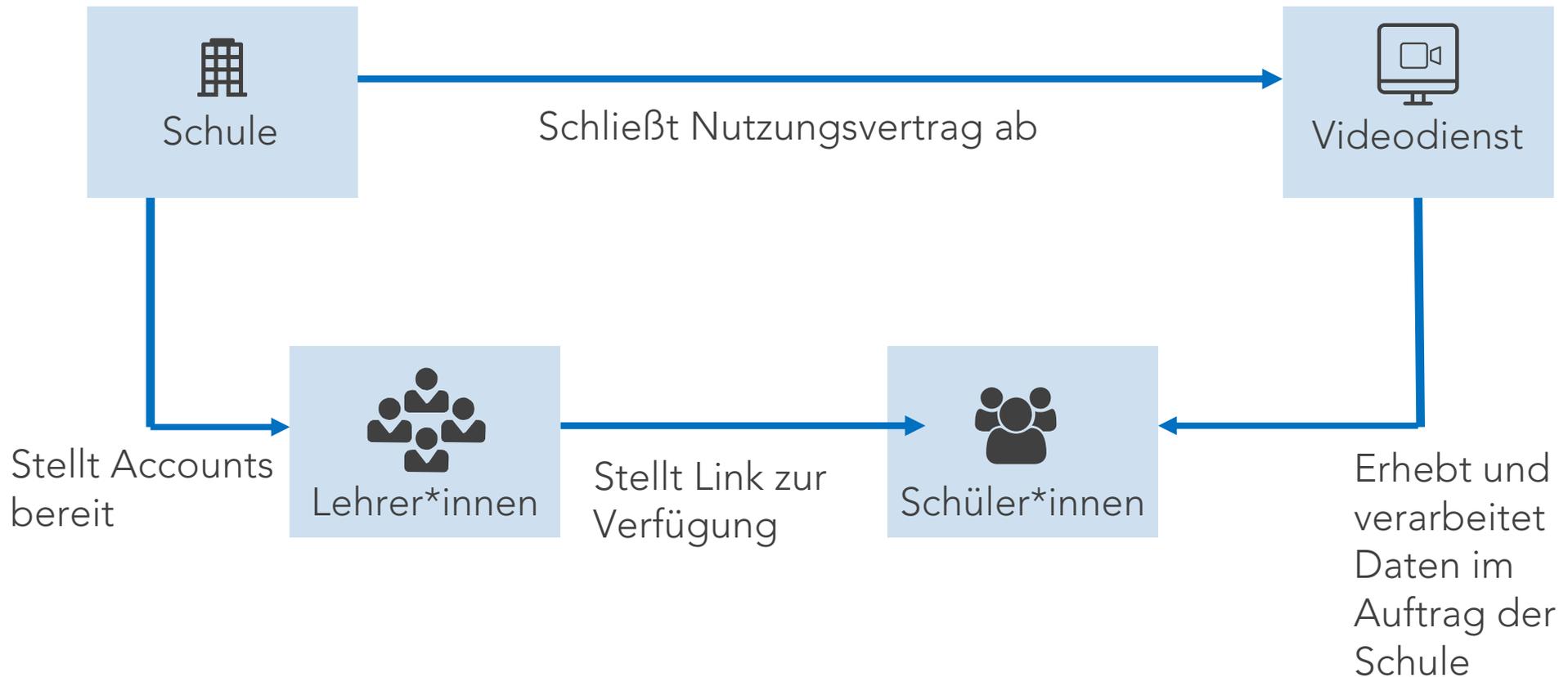
→ Vertrag muss Regelung zu folgenden Punkten enthalten:

1. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten; Kategorien betroffener Personen; Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
2. Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen
3. Vertraulichkeitsverpflichtung
4. Datensicherheit
5. Unterauftragnehmer
6. Unterstützung des Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen
7. Unterstützung des Verantwortlichen bei den Pflichten aus DSGVO
8. Umgang mit Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen
9. Informations- und Überprüfungsrechte

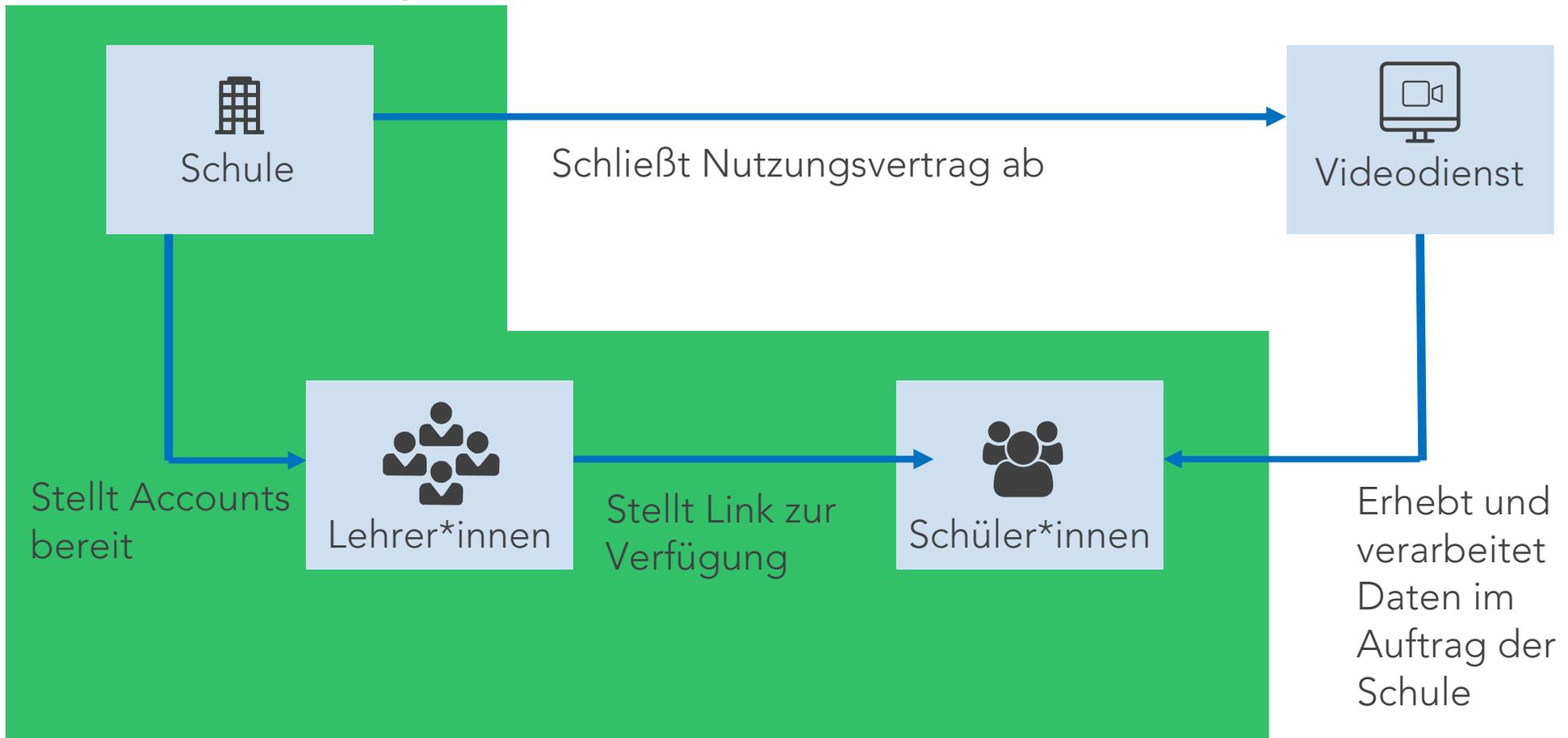
Wirkung:

Datenaustausch
ist zulässig.

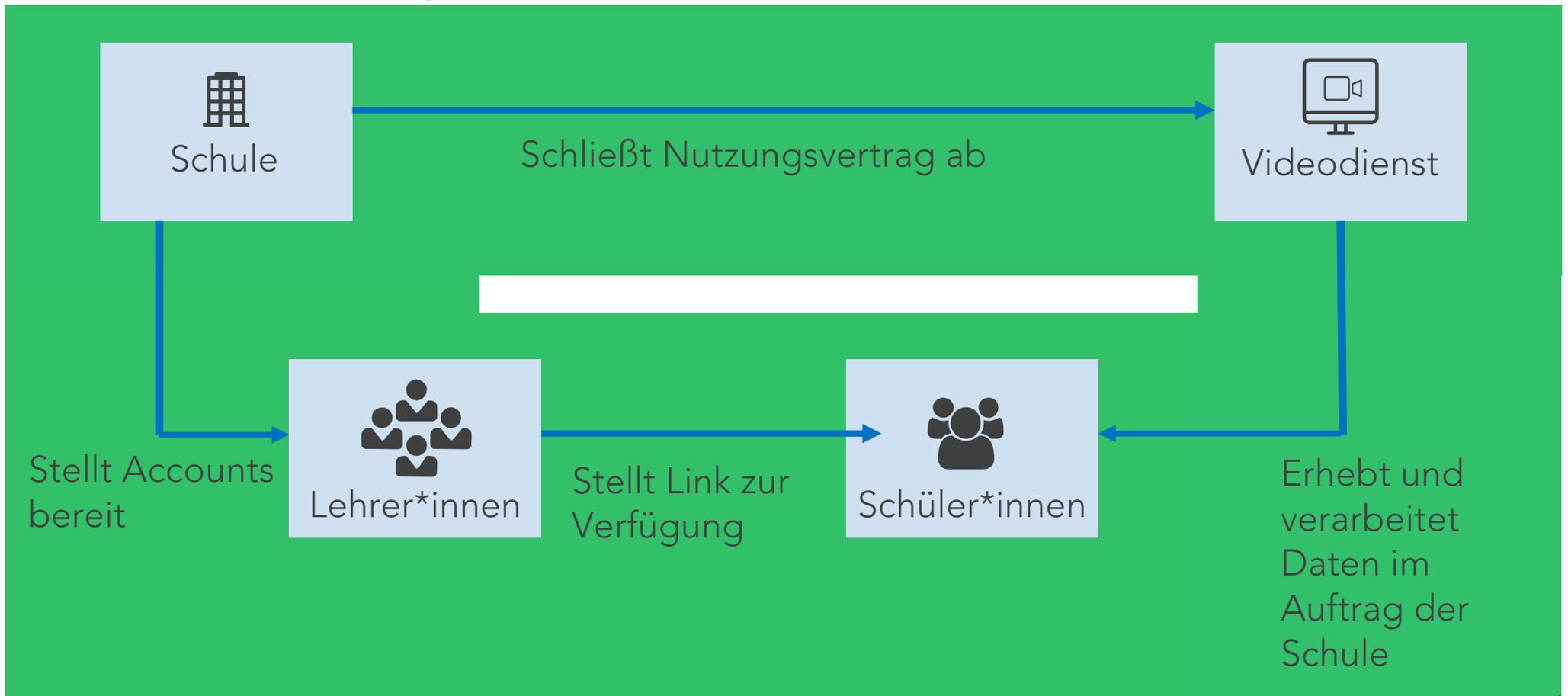
Die ideale Welt: Die Schule richtet den sorgfältig ausgesuchten Dienst für ihre Lehrer*innen ein.



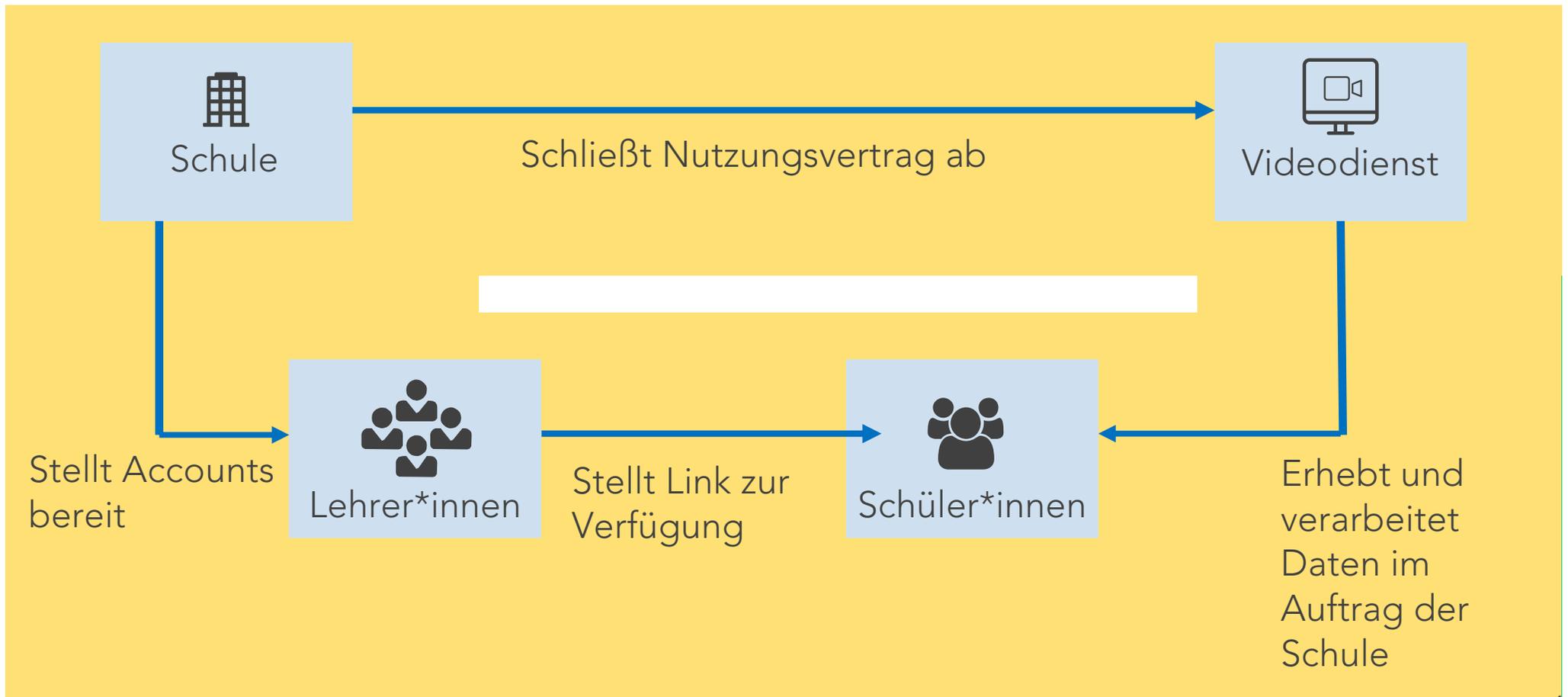
Die ideale Welt: Gesetzliche Berechtigung zur Durchführung eines Online- Videounterrichts.



Die ideale Welt: Anforderungen an Auftragsverarbeitung sind vollständig erfüllt.



Die reale Welt: Rechtsunsicherheit auf allen Ebenen.



AGENDA

- 01 Land, Schule oder Lehrer - Wer ist eigentlich „Verantwortlicher“?
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 02 Videotools - Eine datenschutzrechtliche Einordnung
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 03 **Trutzburg Europa: Wenn der Anbieter ein Ausländer ist**
(Jan Wettlaufer)
- 04 Die Einwilligung, eine Universallösung?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 05 Wenn es doch mal schief geht – Bußgelder.
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 06 Bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 07 Und was machen wir jetzt – Fazit
(Jan Schmidt-Seidl)

Welche Fragen sind zu klären?

- I. Warum macht es einen Unterschied woher das Videokonferenzsystem kommt?
- II. Was sind Drittländer?
- III. Wann werden Daten in ein Drittland übermittelt?
- IV. Welche besonderen Voraussetzungen gelten für Übermittlungen in Drittländer?
- V. Was nun?

Unzulässige Datenexporte können die rechtskonforme Nutzung eines Dienstes ausschließen.

Gesamtnote



Es liegen Mängel vor, die eine rechtskonforme Nutzung des Dienstes ausschließen und deren Beseitigung vermutlich wesentliche Anpassungen der Geschäftsabläufe erfordert, etwa wenn

- nach dem Vertrag der Anbieter die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten auch zu eigenen Zwecken verarbeiten darf,
- der Vertrag Datenlöschungen nur verspätet oder eingeschränkt vorsieht,
- die vertraglichen Anforderungen an die Einbindung von Subunternehmern derzeit nicht ausreichend ausgestaltet sind und voraussichtlich Änderungen in den Verträgen zwischen Anbietern und Subunternehmern erforderlich sind,
- der Vertrag **unzulässige Datenexporte** vorsieht, die im Rahmen der Nutzung des Dienstes auch nicht vermieden werden können.

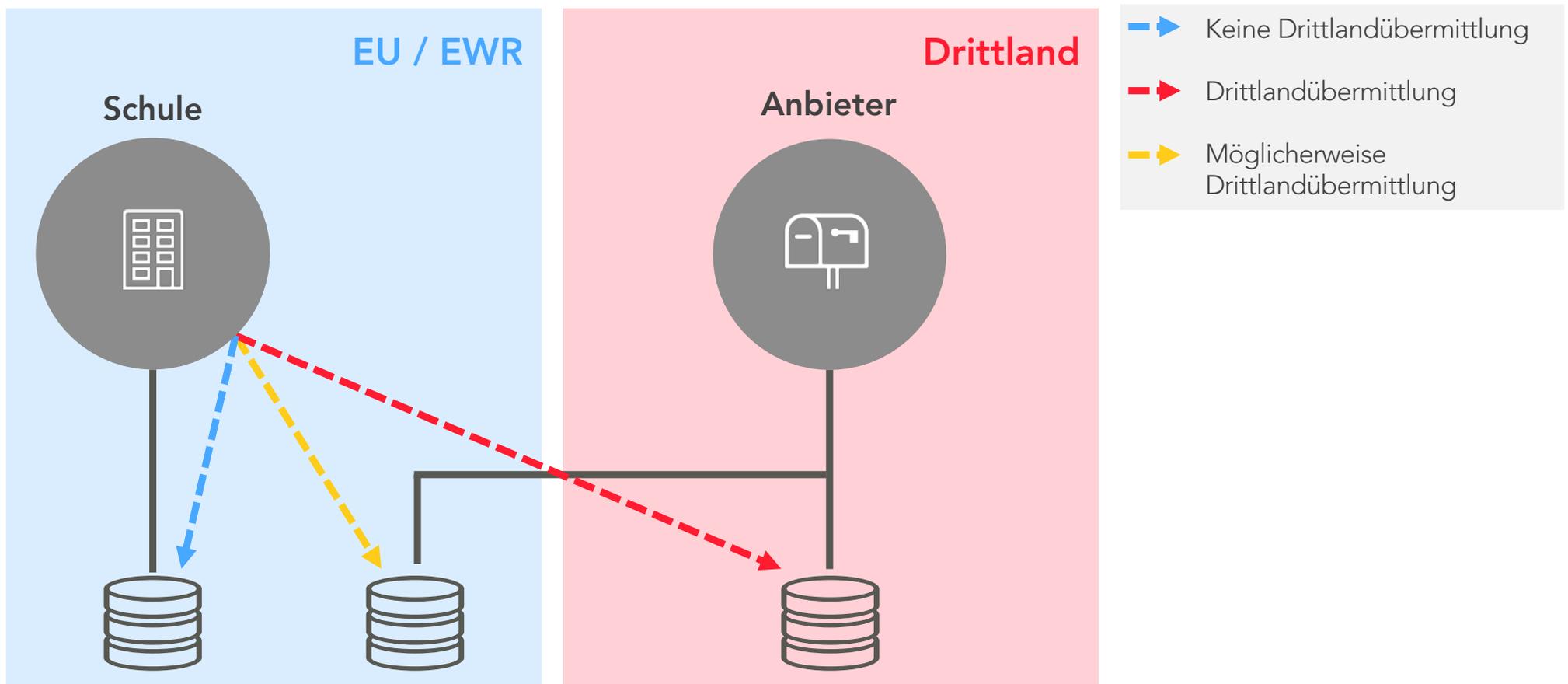
Ebenfalls mit „Rot“ bewertet haben wir Dienste, bei denen wir im Vertrag selbst zwar keine Mängel festgestellt haben, die aber nach dem Ergebnis unserer technischen Prüfungen Dienstleister einschalten, die nicht vertraglich als Unterauftragsverarbeiter genehmigt sind, und/oder bei denen **Datenexporte erfolgen, die nach dem Vertrag nicht gestattet** sind.

Quelle: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdiensten, Version 2.0 vom 18. Februar 2021.

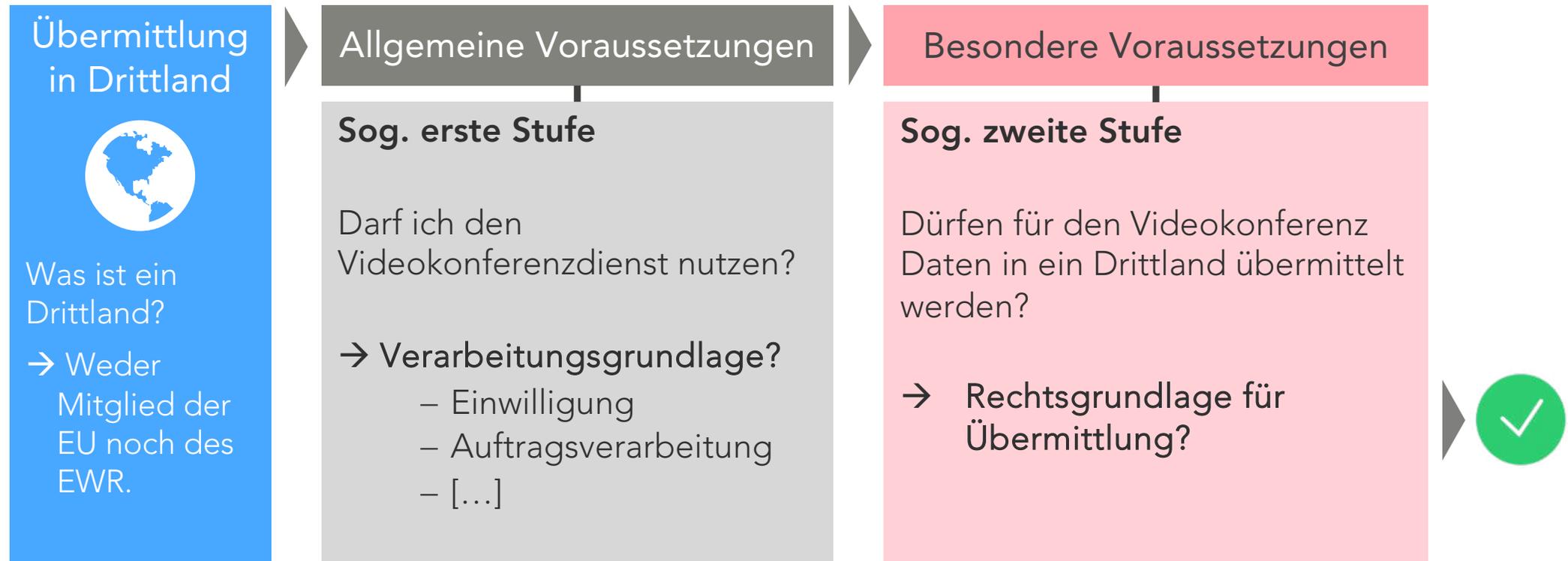
Art. 44 Satz 1 DSGVO:

„Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten (...) an ein Drittland (...), ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden (...).“

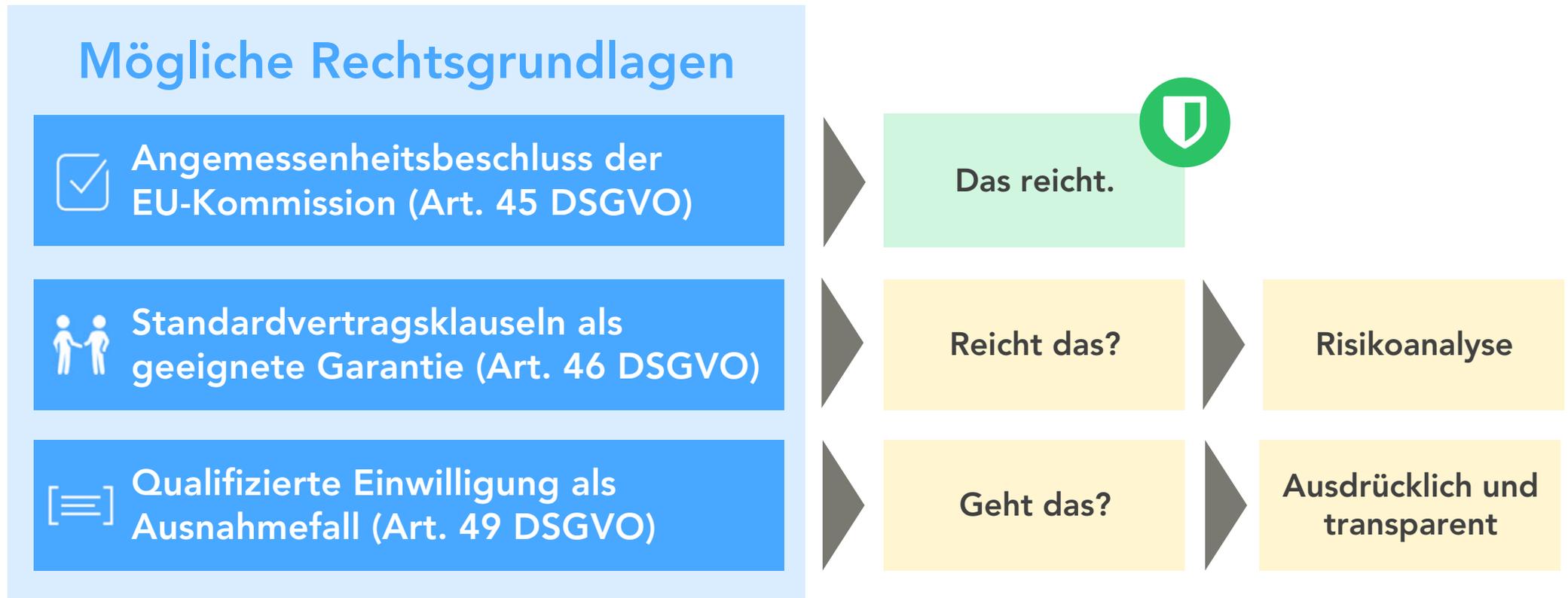
Eine Drittlandübermittlung liegt vor bei Empfängern oder Servern außerhalb der EU/EWR.



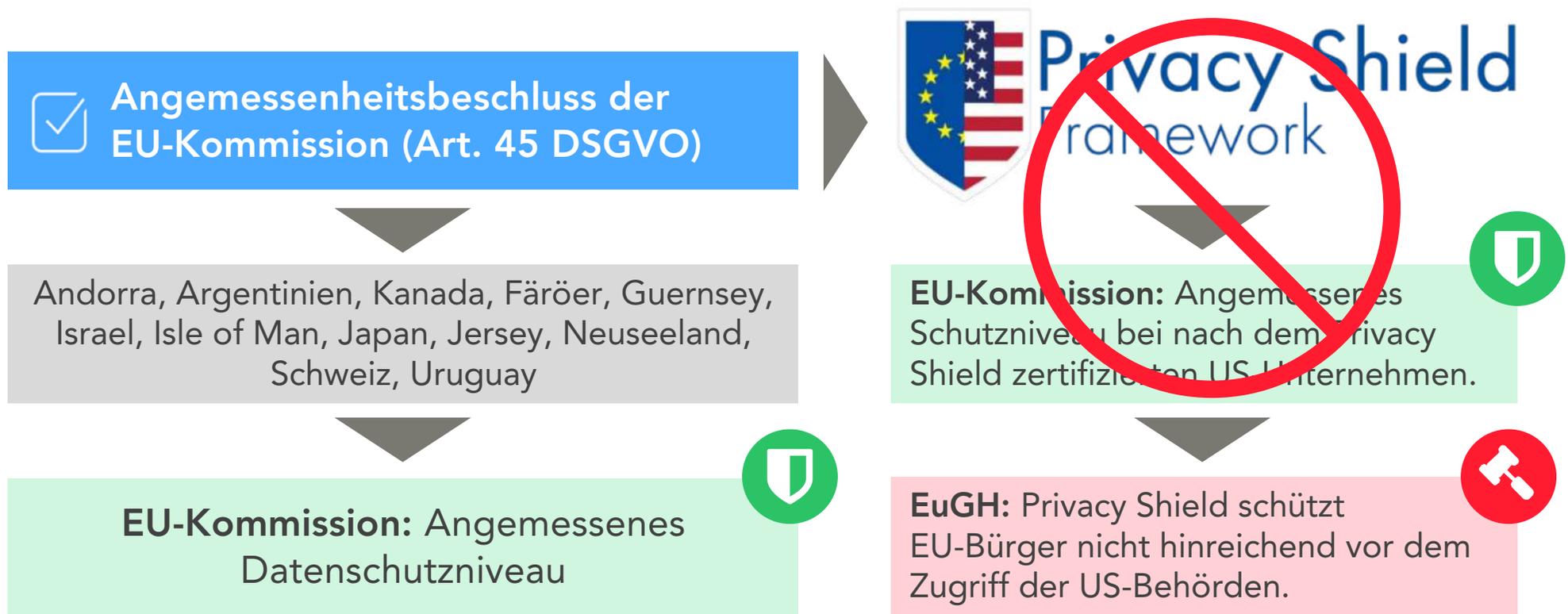
Drittlandübermittlung muss allgemeine und besondere Voraussetzungen erfüllen.



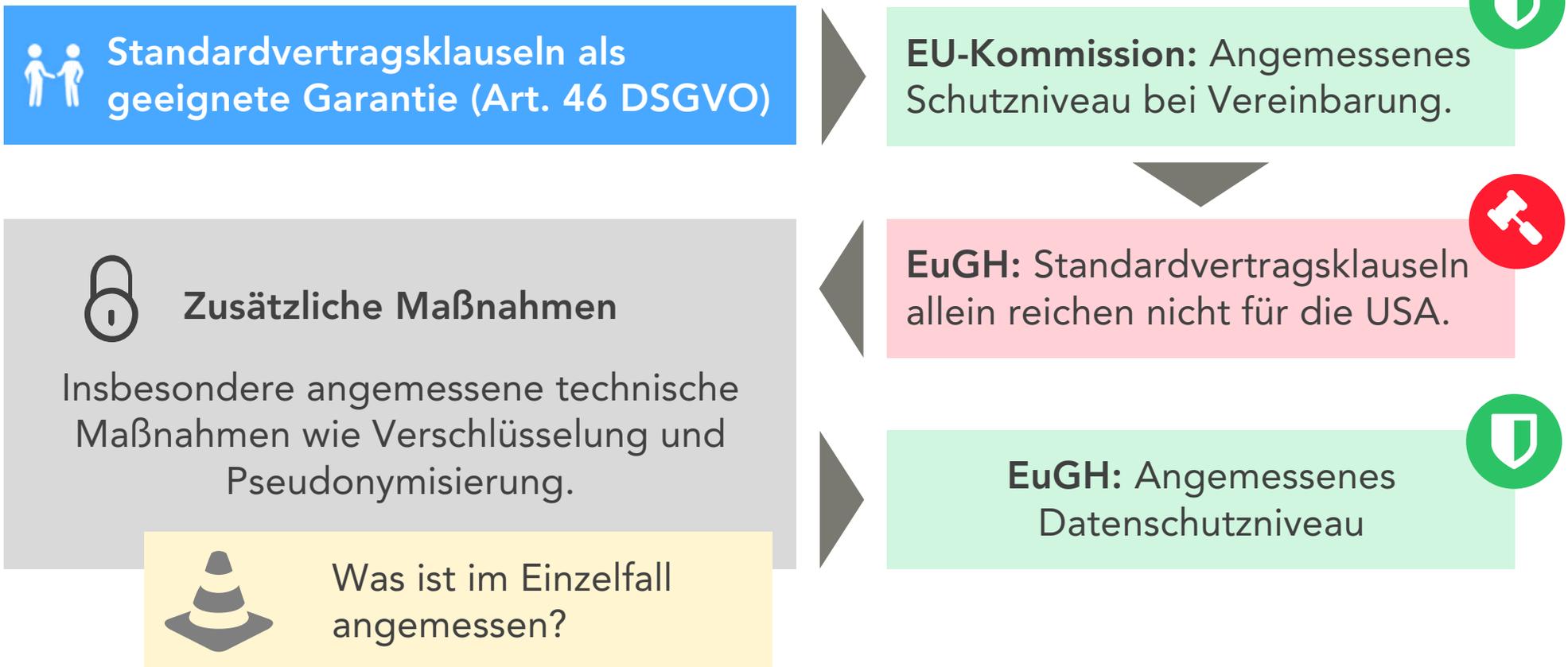
Für die Drittlandübermittlung kommen verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht.



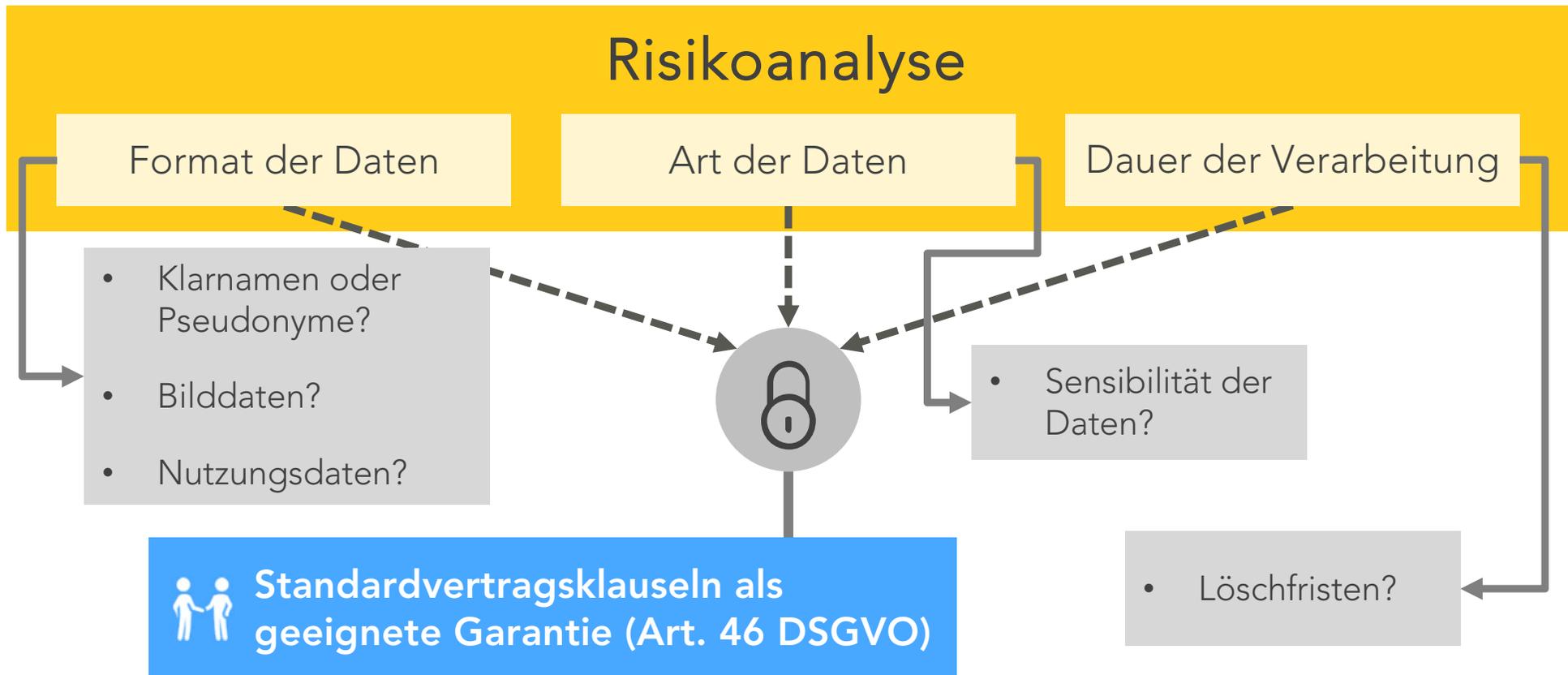
Es gibt einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission für 13 Staaten – nicht aber die USA.



Daten können mit Standardvertragsklauseln in die USA übermittelt werden – mit zusätzliche Schutzmaßnahmen.



Welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, ist aufgrund einer Risikoanalyse zu entscheiden.

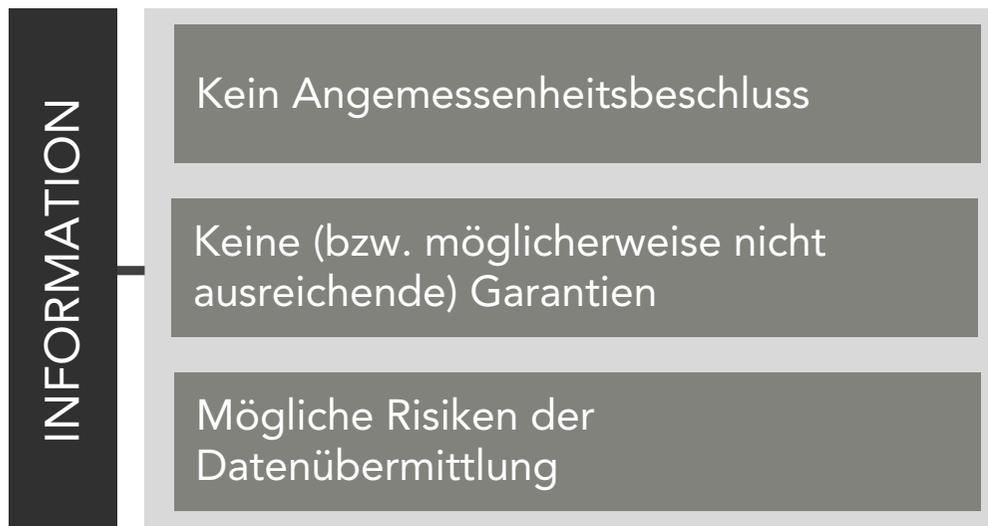


Übermittlungen in ein Drittland können auch auf eine ausdrückliche Einwilligung gestützt werden.

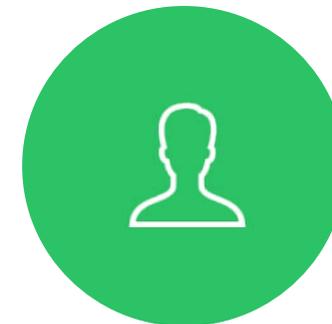
 **Qualifizierte Einwilligung als Ausnahmefall (Art. 49 DSGVO)**



Einwilligung nicht möglich für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.



Ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person



Grundsätzlich durch die Eltern, ab 16 Jahren durch den Schüler

Was nun? –
Das Schlimmste ist nichts zu tun.



AGENDA

- 01 Land, Schule oder Lehrer - Wer ist eigentlich „Verantwortlicher“?
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 02 Videotools - Eine datenschutzrechtliche Einordnung
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 03 Trutzburg Europa: Wenn der Anbieter ein Ausländer ist
(Jan Wettlaufer)
- 04 **Die Einwilligung, eine Universallösung?**
(Jan Schmidt-Seidl)
- 05 Wenn es doch mal schief geht – Bußgelder.
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 06 Bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 07 Und was machen wir jetzt – Fazit
(Jan Schmidt-Seidl)

Mieser Dienst – gute Einwilligung?

Mögliche Mängel

Fehler im Vertrag über die
Auftragsverarbeitung (AVV)

Technische Sicherheitsmängel

Übermittlung von Daten in
Drittländer

[...]



Einwilligung

Freiwillig

Eindeutig und verständlich

Informiert

Frei widerrufbar

Wer muss einwilligen?

- **Unter 16 Jahren**
Einwilligung durch **Eltern**
als Träger elterlicher
Verantwortung (Art. 8 Abs. 1
Satz 2 DSGVO).
- Entsprechend § 1629 BGB:
Vertretungsbefugnis folgt
elterlicher Sorge.

Schüler



Ab 16 Jahren kann der
Schüler grundsätzlich selbst
einwilligen (Art. 8 Abs. 1
Satz 1 DSGVO).

Die Einwilligung der Schüler/Eltern muss freiwillig sein

Einwilligung

Freiwillig

Eindeutig und
verständlich

Informiert

Frei widerrufbar

- **Grundsatz:** Einwilligung muss aus freier Willensbildung folgen (man muss auch „Nein“ sagen können)
- **Problem:**
 - Über-Unterordnungs-Verhältnis zwischen Schule und Schüler/Eltern
 - Ohne Einwilligung keine Teilnahme
- **Lösung:**
 - Möglichst einstimmiger protokollierter Beschluss über zu nutzendes Tool
 - Mehrere Tools zur Wahl stellen
 - Flexibilität beim „Wie“ der Nutzung (z. B. ohne Bild)

Die Eltern/Schüler müssen verstehen, worin sie einwilligen

Einwilligung

Freiwillig

**Eindeutig und
verständlich**

Informiert

Frei widerrufbar

- Verständlich und leicht zugänglich
- Klare und einfache Sprache
- **Eindeutig:** I.d.R. unproblematisch bei Verschriftlichung
- **Unterscheidbarkeit von anderen Sachverhalten**
 - Unproblematisch bei eigenständiger Erklärung
 - Sofern auch Einwilligung in Drittlandübermittlung, getrennte Beschreibung und gestalterische Hervorhebung (z. B. Fettdruck)
- **Keine Formvorgaben**
 - Aber: Dokumentationsfunktion!

Die Eltern/Schüler müssen Bescheid wissen

Einwilligung

Freiwillig

Eindeutig und
verständlich

Informiert

Frei widerrufbar

- Welche Daten nutzen wir?
 - Bild und Ton, ggf. generierte persönliche ID oder E-Mail-Adresse, Metadaten (z. B. IP-Adresse)
- Zu welchen Zwecken nutzen wir die Daten?
 - Durchführung von Videokonferenzen für den Fernunterricht
- Wie nutzen wir die Daten?
 - Beschreibung Anmeldung und Grundfunktion des Tools
- Geben wir die Daten an Dritte weiter?
 - Wesentliche Information über Videokonferenz-Anbieter (vollständige Firma!) müssen in die Einwilligung, für Details ggf. Verweis auf dessen Datenschutzhinweise

Umgang mit Risiken sollte benannt werden

Einwilligung

Freiwillig

Eindeutig und
verständlich

Informiert

Frei widerrufbar

- Unter dem Aspekt „Funktionsbeschreibung“ sollten auch **typische Risiken benannt** und erklärt werden, wie damit umgegangen wird
 - Beispiel: Nicht Überprüfbarkeit der Datenschutzkonformität eines Dienstes
 - Beispiel: Nutzung der Aufzeichnungsfunktion
- **ABER: Wesentliche Sicherheitsmängel** können nicht durch eine Einwilligung „gekittet“ werden
 - Allgemeine Grenzen der Einwilligung
 - Besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern

Drittlandübermittlungen erfordern zusätzliche Transparenz

Einwilligung

Freiwillig

Eindeutig und
verständlich

Informiert

Frei widerrufbar

- Problem: Anwendbarkeit Einwilligung auf Drittlandübermittlungen für „hoheitliche Befugnisse“
 - Hier begibt sich die Schule gerade auf eine Ebene mit den Eltern: kein Über-Unterordnungs-Verhältnis
 - In welche Drittländer wird übermittelt?
 - Angemessenheitsbeschluss oder Standardvertragsklauseln?
 - Information über spezifische Risiken der Drittlandübermittlung
 - Wie wahrscheinlich ist Zugriff von Behörden im Drittland?
 - Schutzmaßnahmen der Schule und des Anbieters?
- Ggf. Rückgriff auf die Ergebnisse aus Risikoanalyse aus der Evaluierung von Standardvertragsklauseln

Prüfung eines aktuellen Beispiels (2)

Einwilligung

Freiwillig

Eindeutig und
verständlich

Informiert

Frei widerrufbar

Es fehlen Informationen zur **Drittlandübermittlung**:

Der Dienst gibt in seiner Datenschutzerklärung an, wie die Daten verarbeitet werden. Der

Anbieter verpflichtet sich, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Eine

Überprüfung der Einhaltung ist uns als Schulrechtler nicht möglich. Nehmen Sie die

Datenschutzerklärung des Anbieters zur Kenntnis:

<http://jitsi.org/privacy-policy/>

Geben Sie uns eine Rückmeldung z. B. per Mail¹, ob Sie und Ihr Kind mit der Teilnahme an

Video-Konferenzen einverstanden sind. Die Teilnahme ist für Ihr Kind freiwillig.

Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile und

wir werden Ihre Daten nicht an Dritte weitergeben. Die Einwilligung kann für

die Zukunft widerrufen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt

sie für die Dauer der Schulschließung.

Gegenüber den zu den Datenverarbeitungszwecken erhobenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem

steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Berliner

Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Mit freundlichen Grüßen

AGENDA

- 01 Land, Schule oder Lehrer - Wer ist eigentlich „Verantwortlicher“?
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 02 Videotools - Eine datenschutzrechtliche Einordnung
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 03 Trutzburg Europa: Wenn der Anbieter ein Ausländer ist
(Jan Wettlaufer)
- 04 Die Einwilligung, eine Universallösung?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 05 **Wenn es doch mal schief geht – Bußgelder.**
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 06 Bring your own device
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 07 Und was machen wir jetzt – Fazit
(Jan Schmidt-Seidl)

UND WAS DROHT BEI EINEM VERSTOß GEGEN DAS DATENSCHUTZRECHT?

Schadenersatz Art. 82 DSGVO

unmittelbar anwendbar

Anspruchsberechtigt: Betroffenen

Verantwortliche haftet bei Verschulden

Regelung gilt für alle Verantwortliche

- Aufsichtsbehörde
- Schule – soweit passivlegitimiert
- Lehrer:innen bei Exzess

Bußgelder Art. 83 DSGVO

unmittelbar anwendbar

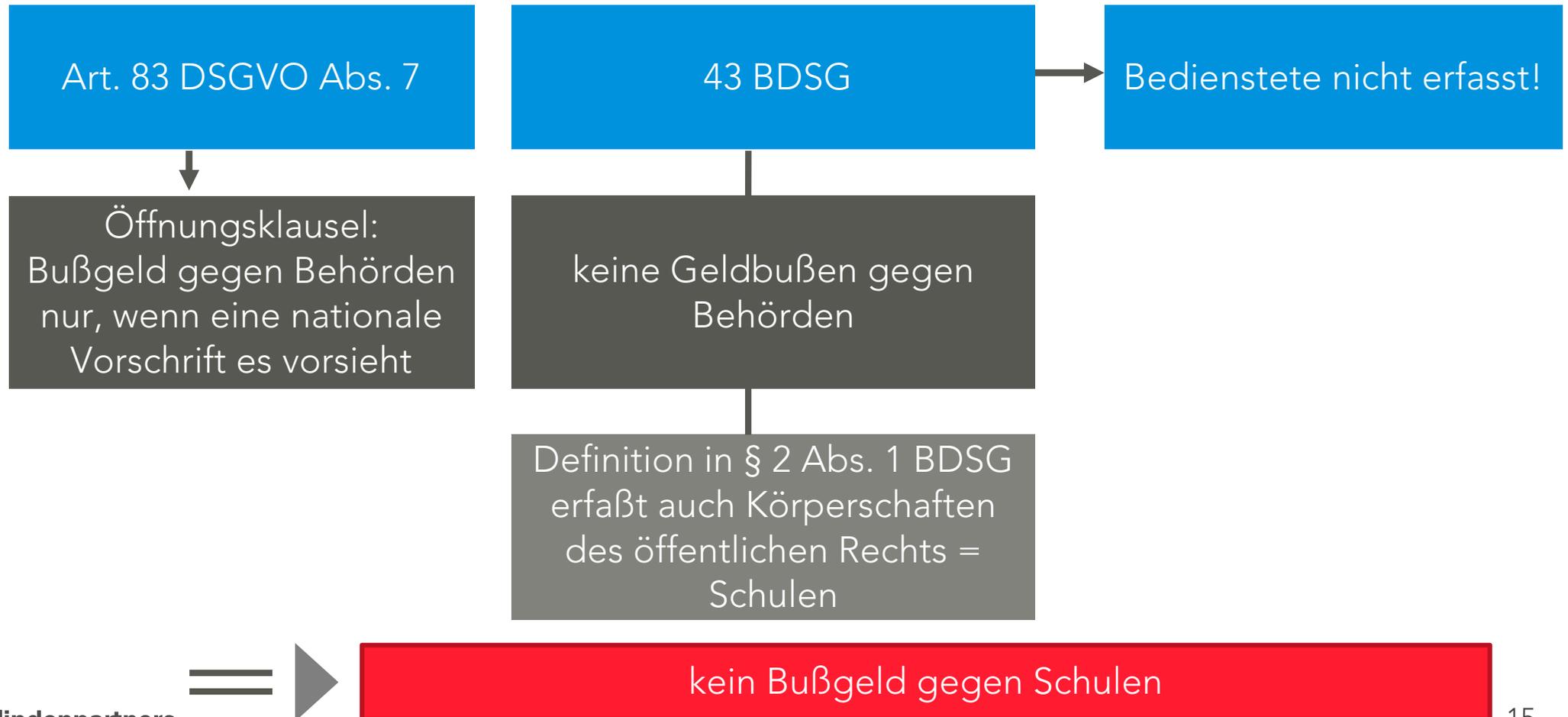
Öffnungsklausel

nicht öffentliche Stellen

öffentliche Stellen und Behörden

§ 41 BDSG verweist auf OWIG

BUßGELDER GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN UND BEHÖRDEN



Und was ist mit den Lehrkräften?

Bußgeld gegen Schulleitung

Bußgeld gegen Lehrer:innen

keine
Verantwortlichkeit

Organhaftung nach § 9 OWIG
nicht auszuschließen

Keine Bußgelder möglich, weil
Art. 83 DSGVO an die
Verantwortlichkeit anknüpft

Verantwortlichkeit
(Exzess)

Bußgeld möglich Art. 83 DSGVO
§ 41 BDSG - OWIG

Bußgeld möglich

AGENDA

- 01 Land, Schule oder Lehrer - Wer ist eigentlich „Verantwortlicher“?
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 02 Videotools - Eine datenschutzrechtliche Einordnung
(Dr. Moritz Indenhuck)
- 03 Trutzburg Europa: Wenn der Anbieter ein Ausländer ist
(Jan Wettlaufer)
- 04 Die Einwilligung, eine Universallösung?
(Jan Schmidt-Seidl)
- 05 Wenn es doch mal schief geht – Bußgelder.
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 06 **Bring your own device**
(Dr. Brigitta Varadinek)
- 07 Und was machen wir jetzt – Fazit
(Jan Schmidt-Seidl)

BYOD – Bring your own Device

Sondervorschrift in § 64 Abs. 2 SchulG Bln

Bedienstete (..) dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

BYOD



BYOD

Datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt bei der Schule/der Fachaufsicht

Die Schule ist zur Einhaltung der IT-Sicherheitsbestimmung und des Datenschutzes auch bei fremden Geräten verpflichtet

Die Verantwortung kann insb. im Hinblick auf die IT-Sicherheit nur wahrgenommen werden, wenn die Schule die Administratorenrechte hat